



Grundeinkommen für Kinder und für Rentner*innen

In der derzeit stattfindenden Armutsdebatte werden von verschiedenen Seiten Konzepte vorgeschlagen, die ein Grundeinkommen zumindest für die besonders betroffenen Gruppen der Kinder und Jugendlichen sowie der Rentner*innen schaffen sollen.

Im Rahmen unseres **Existenzgeld** - Konzeptes¹ haben wir vier Kriterien formuliert, die ein Grundeinkommen erfüllen muss:

1. Es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf das Grundeinkommen.
2. Für das Grundeinkommen muss keine Gegenleistung erbracht werden - auch nicht in Form von Arbeit.
3. Es gibt keine Bedürftigkeitsprüfung.
4. Die Höhe des Grundeinkommens muss existenzsichernd sein und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Auch wenn ein Grundeinkommen nicht für alle, sondern (zunächst) nur für einzelne gesellschaftliche Gruppen eingeführt werden soll, muss es diese Grundsätze erfüllen.

Es kann wie nachstehend dargestellt gestaltet sein.

I. Existenzgeld für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

1. **Anspruch** haben alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre (entsprechend den derzeitigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld) ⁱⁱ.
2. Kinder und Jugendliche müssen keine **Gegenleistung** in Form von Arbeit erbringen; bei den jungen Erwachsenen ist die Ausbildung oder Ausbildungssuche Anspruchsvoraussetzung.
3. Das Existenzgeld wird **individuell** ohne weitere Bedürftigkeitsprüfung gewährt. Das Existenzgeld kann nicht auf evtl. Sozialleistungsansprüche von Angehörigen (z.B. Eltern in Hartz IV-Bedarfsgemeinschaft) angerechnet werden.
4. Die **Höhe** des Existenzgeldes muss derzeit 950 € mtl. betragen (400 € Lebenshaltungskosten, 250 € Bildungs- und Teilhabekosten sowie 300 € Wohnkosten). Darüber hinaus muss die Kranken- und Pflegeversicherung in der GKV / GPV sichergestellt sein.

Die **Finanzierung** erfolgt über den Wegfall der Kinderfreibeträge im Steuerrecht, des Kindergeldes und Kinderzuschlags, des Wohngeldes für Kinder, BAföG und BAB für Auszubildende unter 25 Jahre sowie Leistungen für den Lebensunterhalt aus SGB II, AsylbLG und SGB XII (nicht aber z.B. Pflegegeld) für die existenzgeldberechtigten Personengruppen.

Darüber hinaus tragen die Berechtigten über die im Existenzgeld vorgesehene 50%-tige Abgabe („Take-Half“) von ihrem ggf. vorhandenem Einkommen bspw. aus Ausbildungsvergütung, Renten (z.B. Waisenrente), steuerpflichtigem Erwerbseinkommen, aus Kapitalerträgen etc., zur Finanzierung bei.

II. Existenzgeld für ältere und erwerbsgeminderte Personen

1. Anspruch haben

a) alle Personen ab 60 Jahre und

b) erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahre

- also der Personenkreis, der einen Rentenanspruch hat oder haben könnte, wenn er die Beitragsvoraussetzungen der GRV erfüllen würde.

2. Die berechtigten Personen müssen **keine Gegenleistung**, auch nicht in Form von Arbeit, erbringen.

3. Das Existenzgeld wird **individuell** ohne weitere Bedürftigkeitsprüfung gewährt. Das Existenzgeld kann nicht auf evtl. Sozialleistungsansprüche von Angehörigen (z.B. Partner*innen oder Eltern in Hatz IV-Bedarfsgemeinschaft) angerechnet werden.

4. Die **Höhe** des Existenzgeldes muss derzeit 1.300 € mtl. betragen (800 € Lebenshaltungs- und Teilhabekosten, 500 € Wohnkosten). Darüber hinaus muss die Kranken- und Pflegeversicherung in der GKV / GPV sichergestellt sein.

Die **Finanzierung** erfolgt über den Wegfall von Steuerfreibeträgen und steuerfinanzierten Sozialleistungen, wie Kindergeld, Wohngeld sowie Leistungen für den Lebensunterhalt aus SGB II, AsylbLG und SGB XII (nicht aber z.B. Pflegegeld) für die existenzgeldberechtigten Personengruppe.

Darüber hinaus tragen die Berechtigten über die im Existenzgeld-Konzept vorgesehene 50%-tige Abgabe („Take-Half“) von ihrem ggf. vorhandenem steuerpflichtigen Einkommen, bspw. aus Renten, Erwerbseinkommen, Kapitalerträgen etc., zur Finanzierung bei.

Beispiel:

Eine 66-jährige Rentnerin bezieht eine mtl. Altersrente von 880 € brutto (incl. Kranken- und Pflegeversicherung) bzw. 800 € netto. Darüber hinaus geht sie einer Ehrenamtstätigkeit nach, wofür sie mtl. 100 € Aufwandspauschale (steuerfrei nach § 3 EStG) erhält.

Sie verfügt also über ein mtl. Einkommen von insgesamt 900 € (und muss ggf. - je nach Wohnbedarf - mit Grundsicherung nach SGB XII aufstocken).

Existenzgeld würde sie in Höhe von 1.300 € erhalten. Von ihrem Renten-Einkommen würden 50 % nach dem „Take-Half-Prinzip“ - also 400 € - auf das Existenzgeld angerechnet; nicht aber von der steuerfreien Aufwandspauschale aus der Ehrenamtstätigkeit.

Nach dem Existenzgeld-Konzept würde sie also mtl. 1.300 € Existenzgeld, 800 € Rente und 100 € aus Ehrenamt (also 2.200 €) haben, worauf 400 € „Take-Half“ aus der Rente angerechnet würden, so dass sie insgesamt über 1.800 € Einkommen verfügt (bzw. 1.700 €, wenn sie ihrer Ehrenamtstätigkeit nicht mehr nachgehen kann).

ⁱ Mehr zum Existenzgeld - ein bedingungsloses Grundeinkommen - unter <http://www.bagshi.org/>

ⁱⁱ Diese derzeit kindergeldberechtigte Personengruppe wird einbezogen, damit ihr durch die Vereinheitlichung des Systems kein Nachteil über den Wegfall des Kindergeldes und der Ausbildungsförderung für unter 25-Jährige entsteht.